

An die
Stadtgemeinde Oberwart
Hauptplatz 9
7400 Oberwart



S T A D T
O B E R
W A R T

Vereinsförderung – Antrag für Sportvereine

Einreichungsfrist (Datum des Posteingangsstempels): 31. März
Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können für das laufende Haushaltsjahr ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt werden!

01 Vereinsangaben

a) Förderungswerber:
b) Genaue Vereinsbezeichnung:
c) Vereinsregisterzahl:
d) Vertreten durch (Name):
Adresse:
Erreichbarkeit:

02 Mitgliederstand (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres)

(Eine Liste mit Namen, Adresse und Geburtsdatum jedes Mitgliedes, ist nach Aufforderung der Stadtgemeinde vorzulegen.)

a) Aktive Mitglieder:
b) bis 18 Jahre:
c) bis 30 Jahre:
d) über 30 Jahre:
e) zusätzliche unterstützende Mitglieder:

03 Begründung des Förderansuchens gemäß Förderrichtlinien

(Ich/wir ersuche/n die Stadtgemeinde Oberwart um Gewährung von Vereinsförderungsmitteln zwecks Realisierung nachfolgender, im laufenden Jahr geplante Aktivitäten):

a)
b)
c)
d)

04 Finanzierungsplan

a)	jährliche Einnahmen	€
b)	jährliche Ausgaben	€
c)	jährliche Aufwendungen für die Jugend	€
d)	sonstige Ausgaben	€

05	Höhe der beantragten Förderung	€
----	--------------------------------	---

06 Bankverbindung des Vereins

a)	Bankinstitut
b)	BIC
c)	IBAN
d)	Konto lautend auf

Unterschrift Obmann/Obfrau _____

Unterschrift Kassier/in _____

Datum, Ort/Stempel des Vereins _____

Mit der Unterschrift bestätige ich die Förderrichtlinien gelesen zu haben und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Anhang: Förderrichtlinien

Förderrichtlinien für Vereine zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und dem städtischen Vereinswesen.

I. Vorwort

Die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Stadtgemeinde gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten.

Nur durch die Stärkung des Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihren wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Stadtgemeinde soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen.

Die Stadtgemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und im kulturellen Leben der Stadtgemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz in Oberwart/St. Martin haben.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein“ sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein.(ein Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen)
3. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
4. Der Verein muss Mitglied des jeweiligen Fach- bzw. Dachverbandes auf Landesebene sein.
5. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
6. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.

Keine Förderung erhalten die kirchlichen Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Vereinzuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

III. Ausmaß der Förderungsgewährung

1. Die Vergabe und die Höhe der Förderung obliegen ausschließlich dem Gemeinderat.
2. Die Gemeinde überreicht den Vereinen zu einem Jahresjubiläum eine finanzielle Jubiläumsgabe. Sie beträgt 10,- Euro pro Jahr und wird zu Anlässen alle 25 Jahre überreicht:

Zum 25-jährigen Bestehen des Vereins:	250,-	Euro
Zum 50-jährigen Bestehen des Vereins:	500,-	Euro
Zum 75-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 100-jährigen Bestehen des Vereins:	1.000,-	Euro
Zum 125-jährigen Bestehen des Vereins:	1.250,-	Euro
Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins:	1.500,-	Euro
usw. ...		

IV. Einreichungsfrist für Förderansuchen

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag (Antragsformular der Gemeinde) des Vereins gewährt. Der Antrag auf Förderung muss spätestens am **31. März** des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Arten der Förderung

- 1. Jugend:** Jeder Verein, der aktive Jugendarbeit betreibt, kann pro jungem Mitglied einen Betrag von max. 6 Euro pro Jahr erhalten. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder unter 18 Jahren. Eine aktuelle Mitgliederliste (Name, Adresse, Geburtsdatum) ist dem Antrag anzuschließen. Eine Jugendförderung ist nur dann gegeben, wenn eine nachhaltige und aktive Jugendarbeit gewährleistet und erkennbar ist.
- 2. Erhaltung von vereinseigenen Gebäuden:** Vereine, die ein Vereinsheim erhalten, können pro Jahr einen Gemeindegeldzuschuss von 400,- Euro erhalten. Nicht gefördert werden einfache Räume, Garagen und Schuppen zur Lagerung von Geräten. Maßgeblich hierbei ist die baurechtliche Nutzung! Vereine, die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen, wird nach dieser Richtlinie keine Förderung gewährt. Sofern ein Verein mehrere förderfähige Gebäude erhält, kann der Zuschuss trotzdem nur einmal pro Jahr und Verein gewährt werden.
- 3. Bauliche Maßnahmen:** Zuschüsse für größere bauliche Maßnahmen können von der Gemeinde auf Antrag gewährt werden. Die Bauzuschüsse betragen in der Regel 10 v. H. der förderfähigen Baukosten. (Maximale Förderung 5.000 Euro.) Dem Antrag sind Kostenvoranschläge, Baupläne, Finanzierungsplan, Begründung für die Notwendigkeit des Bauvorhabens beizufügen. Das Antragsformular dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmittel im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung.
- 4. Sonstige Zuwendungen:** Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden. Zuwendungen für sonstige Investitionen sind auf Antrag möglich. Die Entscheidung über eine Förderung trifft dabei der Gemeinderat.

VI. Auszahlung der Förderung

Die zugesagten Fördermittel werden nach zweckmäßiger Verwendung durch Vorlage der Originalrechnungen und Originalkontoauszüge bis spätestens 30. Juni des Folgejahres überwiesen.

Die abschließende Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Beendigung eines Bauvorhabens.

VII. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauf folgenden zwei Jahren entfällt.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinien *treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.2013 in Kraft*, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen mit Vereinsförderungen außer Kraft.